

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2230

1063

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ vom 24. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die in einer ehemaligen Rheinschlinge gelegenen Wiesen und ein angrenzender Waldbereich östlich von Geinsheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die große Lache“, „Im Entenspieß“ und „Das Rohr“ der Flur 2 in der Gemarkung Geinsheim der Gemeinde Trebur und Flur 10 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 30,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen einer verlandeten Flußschlinge des Rheins als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzengemeinschaften im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung zu erhalten und zu sichern und die Gewässer, vor allem deren Uferzonen, naturnah zu gestalten. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Dauergrünland und die Umwandlung von Pappelanpflanzungen in naturnahen Hartholzauewald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder die Wiesen nachzusäen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland vor dem 5. Juni zu mähen;
16. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

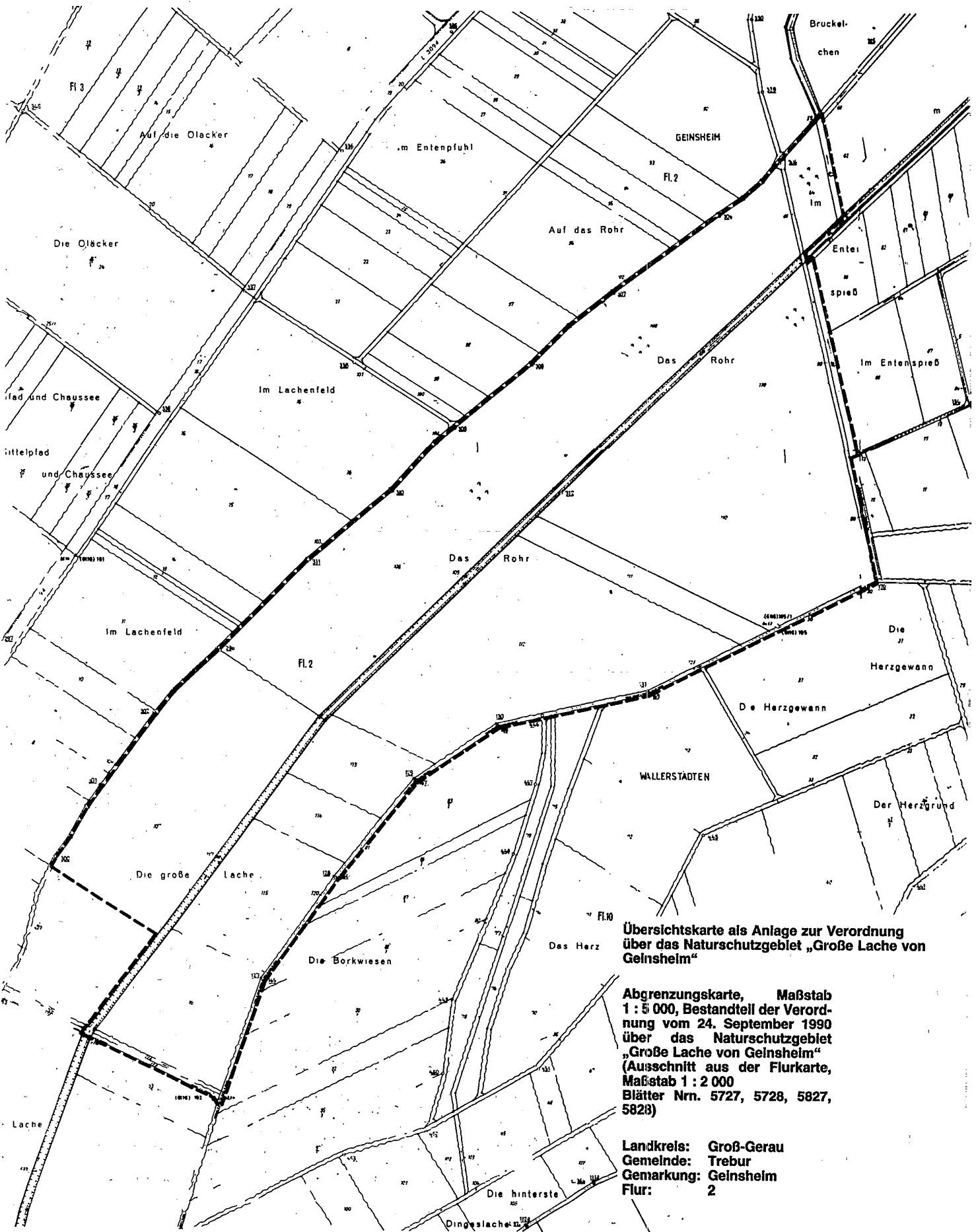
1. a) die ackerbauliche Nutzung des Flurstücks Flur 12 Nr. 112 (nördlicher Teil — 2,0604 ha) in der Gemarkung Geinsheim, im bisherigen Umfang und in bisheriger Art;
- b) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 107, 108 und 110, in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe einer stickstofffreien Düngung;
- c) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 111, 112 (südlicher Teil = 2,7001 ha), 113, 114, 115 und 116 in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß bereits ab 25. Mai gemäht und eine stickstofffreie Düngung und bis zu 60 kg Stickstoff in Form von Jauche pro Hektar und Jahr ausgebracht werden kann;
2. Maßnahmen zur Förderung eines Erlen-Eschen-Laubmischwaldes unter besonderer Berücksichtigung eines stufigen Waldaußenrandes unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit der Maßgabe, daß eine Mahd an den Gräben erst nach dem 31. Juli und eine Räumung der Gräben lediglich in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar erfolgen darf. Das bei der Grabenunterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut ist unverzüglich abzutransportieren;
4. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, nicht jedoch die Fallenjagd;
5. Die Moorentnahme im Bereich des Flurstückes Flur 2, Nr. 107, Gemarkung Geinsheim, im Rahmen der durch den Landrat des Landkreises Groß-Gerau als innerdienstliche Entscheidung ergangenen Plangenehmigung vom 8. April 1981 und der Änderungsgenehmigung vom 2. Juni 1981.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116,
des Landesvermessungsamtes Hessen,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007



Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung vom 24. September 1990 über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ (Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000 Blätter Nrn. 5727, 5728, 5827, 5828)

Landkreis: Groß-Gerau
 Gemeinde: Trebur
 Gemarkung: Geinsheim
 Flur: 2

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 ändert oder die Wiesen nachsäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 14 anwendet;
15. Grünland entgegen § 3 Nr. 15 vor dem 5. Juni mäht;
16. Grünland entgegen § 3 Nr. 16 nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift;
17. Flächen entgegen § 3 Nr. 17 ackerbaulich nutzt;
18. Tiere entgegen § 3 Nr. 18 weiden läßt;
19. Hunde entgegen § 3 Nr. 19 frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2480), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2234

1064

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Talgrund mit Brachwiesen und die Quellmulde des Spechtbaches südlich von Wald-Michelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Spechtbach“, „Der Kühklinger“, „Die Breitwiese“ und „Im Wolfsloch“ der Flu-

ren 17 und 18, Gemarkung Wald-Michelbach und „Im Wolfsloch“, Gemarkung Siedelsbrunn, Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 7,00 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Vorderer Odenwald im Bereich der Untereinheit Tromm-Odenwald repräsentatives Waldwiesenbachtal mit Frisch- und Feuchtwiesen, Brachen und einem Kleinseggensumpf zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Wiederaufnahme einer extensiven Mähwiesennutzung, die gezielte Pflegemaßnahmen verschiedener Brachegesellschaften, die Stabilisierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Förderung des hochgradig gefährdeten Kleinseggensumpfes und die Beseitigung aller gebietsfremden Gehölze sowie die Ausbildung eines standortgemäßen Waldrandes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen und den Spechtbach einschließlich seiner Ufer zu verändern oder zu beseitigen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reifen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. Tiere weiden zu lassen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege eines aus standortgerechten Laubgehölzen bestehenden Waldrandes unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen und die Beseitigung von Gehölzarten, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehören;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;